9. Verwendungsnachweis

[1]Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung richtet sich nach Nr. 6 ANBest-P beziehungsweise Nr. 6 ANBest-K und ist unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu erstellen. [2]Es werden halbjährliche Zwischenberichte, Jahresverwendungsnachweise und Gesamtverwendungsnachweise angefordert.

9.1 Zwischenbericht

Dem StMAS ist ein halbjährlicher Sachbericht als Zwischenbericht bis spätestens zum 31. Juli des Jahres in digitaler Form vorzulegen.

9.2 Jahres- und Gesamtverwendungsnachweis

[1]Die Bewilligungsbehörde prüft für den jeweiligen Bewilligungszeitraum die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. [2]Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist grundsätzlich spätestens am 31. März 2027 beziehungsweise 2029 (Jahresverwendungsnachweis) und für den Gesamtbewilligungszeitraum bis spätestens 31. März 2028 beziehungsweise 2030 (Gesamtverwendungsnachweis) vorzulegen, sofern seitens der Bewilligungsbehörde kein abweichender Termin festgelegt wird. [3]Auf Nr. 6 ANBest-P sowie Nr. 6 ANBest-K wird verwiesen. [4]Sofern sich die Angaben aus dem ersten Durchführungsjahr gegenüber dem Jahresverwendungsnachweis nicht geändert haben oder Unterlagen bereits eingereicht wurden, kann der Gesamtverwendungsnachweis gegenüber dem Jahresverwendungsnachweis ergänzt werden. [5]Der Sachbericht ist als Abdruck in digitaler Form dem StMAS vorzulegen.